



...

Ihren Angaben zu Folge sind Sie selbst Veranstalter der Versammlung.

Zur Durchführung der Versammlungen haben Sie folgende Hilfsmittel angemeldet:

1. Schilder
2. Transparente
3. Banner
4. Fahnen
5. Lautsprecher
6. Megaphon
7. Trommeln
8. Ein einzelnes, als Friedensfahrzeug mit Anhänger deklariertes Kfz-Gespann

Die Anmeldung der Versammlungen wird bestätigt unter Erlass folgender beschränkender Verfügungen.

Die Stadt Kaufbeuren erlässt folgenden

#### **B e s c h e i d:**

1. **Der Bescheid vom 17.01.2025 wird vollumfänglich mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**
- 2.1 Der Versammlungsleiter (VL) hat während der Versammlung anwesend, sowie unter der angegebenen Mobilfunknummer ständig erreichbar zu sein. Er muss für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung sorgen. Für die Erfüllung der in diesem Bescheid aufgeführten Anweisungen ist der VL verantwortlich, insbesondere, dass die Angaben in der Anmeldung über den beabsichtigten zeitlichen und den räumlichen Verlauf eingehalten werden.
- 2.2 Für die Aufzüge sind ausschließlich die, wie im beiliegenden Ortsplan blau dargestellten Routen zu laufen. Der Plan ist Bestandteil dieses Bescheides.
- 2.3 Der VL hat dafür Sorge zu tragen, dass die Versammlung so von statten geht, dass die Versammlung als Verband im Straßenverkehr zu erkennen ist. Es dürfen bei dem Aufzug keine größeren Lücken entstehen. Die Straße ist auf der rechten Fahrbahnseite zu benutzen.
- 2.4 Der etwaige Einsatz einer Lautsprecheranlage, Mikrofonen, Megafonen und Musikinstrumenten, bzw. -anlagen wird unter den folgenden Auflagen bestätigt: Die Lautstärke darf einen Höchstwert von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor der Lautsprecheranlage nicht überschreiten. Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen sind die eigenen Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megafone und Musikinstrumente, bzw. -anlagen einzustellen. Die Lautstärke ist ggf. auch in Absprache mit der Polizei so einzustellen, dass dadurch Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt und Anwohner sowie die in den umliegenden Gebäuden und Betrieben tätigen Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden. Etwaige Lautsprecher sind so auszurichten, dass eine direkte Beschallung von Gebäuden in unmittelbarer Nähe vermieden wird. Soweit Lieder abgespielt werden sollen, dürfen diese nicht auf dem Index stehen.
- 2.5 Das Mitführen von Tieren – insbesondere Hunden während der Veranstaltung ist untersagt. Dies gilt nicht für ausgebildete Behindertenhunde.

...

- 2.6 Während der Versammlung ist es untersagt, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel (z.B. Cannabis) zu konsumieren. Ebenso dürfen während der Versammlung keine Glasflaschen oder gefüllte bzw. teilweise gefüllte Dosen mitgeführt werden.
- 2.7 Mitgeführte Fahnen-, Transparentstangen etc. dürfen nur aus Weichholz und im Durchmesser nicht mehr als 2 cm sein und eine Länge von nicht mehr als 1,50 m haben. Die Verwendung von Metallstangen als Fahnenstangen oder Transparentstangen ist demnach unzulässig. Ferner dürfen Transparente nicht so aufgespannt oder mitgeführt werden, dass sie als Sichtschutz für die Versammlungsteilnehmer dienen können, d.h. dass durch sie der Träger und hinter dem Transparent befindliche Personen verdeckt werden.
- 2.8 Es müssen vom VL mind. vier volljährige Personen als Ordner eingesetzt werden. Die Polizei oder die Mitarbeiter der Stadt Kaufbeuren können im Bedarfsfall eine Aufstockung der Ordnerzahl verlangen.
- 2.9 Der Schluss der Kundgebung ist den Teilnehmern durch den VL bekannt zu geben.
- 2.10 Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

...

## Gründe:

### I.

Herr [REDACTED] zeigte mit Versammlungsanzeige vom 12.01.2025 für den 20.01.2025 eine Versammlung im Stadtgebiet Kaufbeuren an. Dabei sollen ca. 150 Teilnehmer an einem Versammlungsaufzug teilnehmen. Als Versammlungsleiter wurden Herr [REDACTED] und [REDACTED] genannt. Thema der Versammlung ist „Demo-Spaziergang für FRIEDEN, FREIHEIT und DEMOKRATIE“. Die Polizeiinspektion Kaufbeuren wurde über die Anzeige informiert und um Stellungnahme gebeten.

Am 17.01.2025 wurde die Klage beim Verwaltungsgericht Augsburg eingelegt. Nach nochmaliger Prüfung des Bescheides vom 17.01.2025 könnte dieser zum Teil rechtswidrig sein.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Bevollmächtigten von Herr [REDACTED] wurde sich auf die Beschränkungen dieses Bescheides geeinigt.

### II.

#### Zuständigkeit:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Kaufbeuren zum Erlass dieses Bescheides stützt sich auf Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, § 7 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV, sowie Art. 9 Abs. 1 GO (Gemeindeordnung) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Für die Aufhebung des Bescheides vom 17.01.2025 ist die Stadt Kaufbeuren sachlich und örtlich zuständig. (Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG)

#### Anzeige:

Die Anzeige erfolgte rechtzeitig innerhalb der Frist von 48 Stunden i. S. d. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayVersG.

#### Begründung:

Nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Erteilung der genannten Auflagen soll einen störungsfreien Verlauf der Versammlung sichern und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausschließen oder zumindest auf ein Mindestmaß reduzieren.

Die Auflagen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie stellen angesichts des Rechts der Bevölkerung auf Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den mildesten Eingriff dar, der zudem die Durchführung der Kundgebung nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt.

#### Aufhebung:

Der Bescheid vom 17.01.2025 wird gemäß Art. 48 BayVwVfG aufgehoben.

#### Zu Auflage 2.1:

Die Pflicht des Leiters während der Versammlung anwesend, unter der angegebenen Mobilfunknummer ständig erreichbar, sowie die Pflicht als Leiter der Versammlung für die Erfüllung der in diesem Bescheid aufgeführten Anweisungen verantwortlich zu sein, sodass insbesondere die Angaben in der Anmeldung über den beabsichtigten zeitlichen und räumlichen Verlauf eingehalten werden, ist notwendig um einen

...

Störungsfreien Ablauf der Versammlung zu gewährleisten und bei möglichen entstehenden Gefahren handeln zu können.

#### Zu Auflage 2.2:

Um einen geordneten Ablauf der Versammlung zu gewährleisten, wurde in Absprache mit der Polizeiinspektion Kaufbeuren und der Feuerwehr die im Lageplan dargestellte Aufzugsstrecke festgelegt.

#### Zu Auflage 2.3:

Der VL meldet einen Spaziergang für Frieden, Freiheit und Demokratie an. Um eine Gefährdung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden, hat der VL dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer der Versammlung als geschlossener Verband – das heißt ohne große Lücken unter den Teilnehmern – am Straßenverkehr teilnehmen und zu erkennen sind. Wenn der sonstige Straßenverkehr die Versammlung nicht als Verband erkennen kann, sind die Versammlungsteilnehmer durch den Straßenverkehr gefährdet. Die Straßenverkehrsteilnehmer können einen Teil der Versammlung überholen und dann in die Versammlung einfahren, wodurch die Versammlungsteilnehmer im Grundrecht der Unverletzlichkeit von Leben und Gesundheit gefährdet werden. Der Verband ist notwendig um die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer und der Verkehrsteilnehmer gesichert ist.

Die Versammlungsteilnehmer müssen die rechte Fahrbahnseite benutzen, sodass der Verkehr in geringster Weise beeinträchtigt wird. Der Gegenverkehr muss stets am Verband der Versammlung vorbeifahren können und somit auch Rettungs-/Einsatzfahrzeuge am Verband vorbeiziehen können.

#### Zu Auflage 2.4:

Die Beschränkung des Höchstwertes auf 85 dB(A), gemessen 5 m vor dem Lautsprecher, dient der Vermeidung von Gehörschäden bei den anwesenden Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen sowie den Versammlungsteilnehmerinnen und –teilnehmern. Der Höchstwert von 85 dB(A) orientiert sich an der Richtlinie 2003/10/EG der „Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)“, welche durch die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (LärmVibrationsArbSchV, BGBl. I S. 261) in das nationale Recht umgesetzt wurde. In dieser Rechtsvorschrift sind aufgrund wissenschaftlicher Erfahrung Grenzwerte für Lärmexpositionen bestimmt worden, die in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel 85 dB(A) betragen. Aufgrund dieser Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die längere Konfrontation mit einem Schalldruckpegel von mehr als 85 dB(A), wie sie bei mehrstündigen Versammlungen bei der Versammlung schützenden Polizeibeamtinnen und –beamten auftreten kann, ebenso wie bei Versammlungsteilnehmern, geeignet ist, Gehörschäden zu verursachen. Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen ist es auch nicht möglich, dass Polizeibeamtinnen und –beamte Versammlungen über Stunden mit Gehörschutz betreuen. Die Einsatzkräfte müssen im Rahmen der Aufgabenerfüllung den Funkverkehr verfolgen, strafbare Inhalte bei technisch verstärkten Meinungsäußerungen feststellen, Kontakt mit der Versammlungsleitung halten usw., so dass ein Gehörschutz nicht durchgängig bzw. nicht von allen eingesetzten Kräften getragen werden kann. Somit ist kein milderes und zugleich wirksames Mittel zur Abwehr der drohenden Gesundheitsgefahren ersichtlich.

#### Zu Auflage 2.5:

Insbesondere von Hunden geht ein erhöhtes Gefährdungspotential aus. Nicht entsprechend ausgebildete Hunde können bei Kundgebungen in Stresssituationen geraten und dadurch zu einer nicht kalkulierbaren Gefahr werden, so dass andere Personen zu Schaden kommen. Gerade bei einer dicht gedrängten Versammlung innerhalb einer größeren Menschenansammlung, bei der es unter Umständen auch sehr laut wird, ist es nicht auszuschließen, dass es zu Situationen kommen kann, in denen andere Versammlungsteilnehmer oder Polizeibeamte durch mitgeführte Hunde gebissen werden. Ferner besteht die Gefahr, dass es zwischen zwei oder mehreren Hunden, die mit ihrem Halter an einer Versammlung teilnehmen, zu Auseinandersetzungen kommen kann.

...

nersetzungen kommt, durch die auch Dritte verletzt werden oder sich zumindest bedroht fühlen. Die Beschränkung dient auch dem Wohl der Tiere. (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 13.10.2003, Aktenzeichen 24 ZB 03.171).

#### Zu Auflage 2.6:

Der Konsum von Alkohol wirkt vielfach enthemmend und kann die Aggressivität der Teilnehmer einer Versammlung steigern. Die Auflage ergeht somit aus nachvollziehbaren Gründen der Gefahrenabwehr, insbesondere zum Schutz von Leib und Leben anderer Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter. Und schränkt das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters und die Handlungsfreiheit der Versammlungsteilnehmer nur geringfügig ein (s. auch VG Augsburg, Beschluss vom 22.02.2008 - Au 4 S 08.216 ).

Das Mitführen von Glasflaschen oder Dosen durch Versammlungsteilnehmer stellt ein erhebliches Verletzungsrisiko für die eingesetzten Polizeibeamten sowie aber auch für die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer dar. Durch das Werfen über Teilnehmer hinweg besteht die Gefahr ernsthafter Kopfverletzungen. Zersplitterte Flaschen am Boden bergen ferner die Gefahr von Schnittverletzungen. Soweit Getränke mitgeführt werden wollen, können dazu Behältnisse aus Plastikflaschen verwendet werden, die kein annähernd vergleichbares Sicherheitsrisiko darstellen.

#### Zu Auflage 2.7:

Transparentstangen mit der festgelegten Länge sind ausreichend, um lange und feste Transparente verwenden zu können und diese als Ausdruck der Meinungsäußerung in die Aufmerksamkeit von Teilnehmern und Passanten rücken zu können. Bezüglich der Regelung zur Mindestlänge von Plakatstangen hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durchaus sachgerecht und notwendig erscheint, die Länge und Stärke von Stangen, die bei einer Veranstaltung mitgeführt werden, zu regeln. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Gegenstände mitgeführt werden, die, ohne dass dies für Zwecke der Versammlung erforderlich wäre, als Waffen genutzt und herangezogen werden können. Art. 15 BayVersG erlaubt es, solche Gefahren abzuwehren (BayVG, B. v. 9.12.2005 Nr. 24 CS 05.3215). Konkrete Anhaltspunkte für eine unfriedliche Verwendung von Versammlungsutensilien bedarf es nicht, weil die Gefährlichkeit auf der Hand liegt. Die Einschränkung der Versammlungsteilnehmer ist im Übrigen marginal (VG Würzburg, Urteil vom 21.1.2015 – W 5 K 13.346). Bei der Beschränkung ist zudem zu berücksichtigen, dass opponierende Versammlungsteilnehmer zu erwarten sind, wodurch sie die dargestellte Gefahr konkret verwirklichen könnte.

#### Zu Auflage 2.8:

Seitens der Polizei wurde aufgrund der Anmeldung von bis zu ca. 150 Teilnehmern und dem zu erwartenden Interesse an der Veranstaltung die Ordnerzahl auf mindestens vier Personen festgelegt. Die Ordner sind notwendig, damit der VL seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung gerecht werden kann. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die Straßennutzung der Versammlungsteilnehmer gerechtfertigt.

#### Zu Auflage 2.9:

Der Schluss der Kundgebung ist den Teilnehmern durch den VL bekannt zu geben. Wenn dies unterbleibt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Versammlung auch ohne Versammlungsleiter weitergeht und es ggf. zu Unruhen kommt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen können.

#### Zu Auflage 2.10:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 26 BayVersG.

Die Polizeiinspektion Kaufbeuren bekommt einen Abdruck dieses Bescheides.

...

Klagen gegen die getroffenen Entscheidungen haben gemäß Art. 25 BayVersG keine aufschiebende Wirkung.

#### Hinweise:

1. Der VL bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Wortes, hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, kann die Versammlung jederzeit schließen und muss während der Versammlung anwesend sein (Art. 4 Abs. 1 BayVersG).
2. Polizeibeamte haben das Recht auf Zugang und auf einen angemessenen Platz, bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Art. 4 Abs. 3 BayVersG).
3. Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Leiters oder der Ordner/Ordnerinnen zu befolgen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen ist, hat sie unverzüglich zu verlassen. Wird eine Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen (Art. 5 BayVersG). Ein Ausschluss einer Person aus einer Versammlung kann allein durch die Polizei erfolgen (Art. 15 Abs. 5 BayVersG). Eine Auflösung einer Versammlung unter freiem Himmel kann allein durch die Polizei erfolgen (Art. 15 Abs. 4 BayVersG).
4. Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen mit sich zu führen oder auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen, zu Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen (Art. 6 BayVersG).
5. Der VL kann teilnehmende Personen, die die Ordnung erheblich stören, von Versammlungen in geschlossenen Räumen ausschließen. Der Leiter übt das Hausrecht aus (Art. 11 BayVersG).
6. Es ist verboten bei Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf den Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet oder den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuwehren (Art. 16 Abs. 1 BayVersG).
7. Es ist auch verboten bei Versammlungen oder sonstigen Veranstaltungen unter freiem Himmel in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen oder bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayVersG).

...

8. Es ist verboten in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen oder an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild militärisch geprägt wird, sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht (Art. 7 BayVersG).
9. Verstöße gegen oben genannte Vorschriften des BayVersG sind in der Regel straf- oder bußgeldbeehrt (Art. 20, 21 BayVersG).
10. Der Versammlungsort ist nach Beendigung der Versammlung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Eventuelle Verunreinigungen sind vom Veranstalter oder der Veranstalterin sofort zu beseitigen. Andernfalls können Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen von der Stadt Kaufbeuren als Trägerin der Straßenbaulast auf Kosten des Veranstalters/der Veranstalterin beseitigt werden (Art. 16 Bay. Straßen- und Wegegesetz).
11. Auf folgende Strafvorschriften wird aufmerksam gemacht: § 130 Abs. 4 StGB Volksverhetzung; § 86 a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
12. Auf Flugblättern oder Flugschriften, die verteilt werden, muss die Druckerin oder der Drucker und die Verlegerin oder der Verleger, beim Selbstverlag die Verfasserin bzw. der Verfasser oder die Herausgeberin bzw. der Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift (Art. 7 des Pressegesetzes). Selbst gefertigte Kopien von Flugblättern u.ä. müssen daher folgendes Impressum aufweisen: Herausgeberin oder Herausgeber. Name, Anschrift, Eigendruck im Selbstverlag.
13. Der Einsatz technischer Schallverstärkung (Lautsprecher; Megaphone) für Meinungskundgaben ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung regelmäßig erlaubt, soweit der Einsatz zur Binnenkommunikation der Versammlungsteilnehmerinnen und –teilnehmer erforderlich ist. Davon ist bei einer Versammlungsteilnehmerzahl von mindestens 40 stets auszugehen. Bei einer geringeren Teilnehmerzahl ist auf die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Vorbelastung des Versammlungsortes durch Lärm, die enge oder weite Einfassung des Versammlungsortes durch hohe oder niedrige Umgebungsbebauung, die Entfernung zu lärmempfindlichen baulichen Nutzungen (Wohngebäude, Krankenhäuser u.a.) usw. abzustellen. Wenn der Einsatz technischer Schallverstärkung der Meinungskundgabe zum Zwecke der Erregung der Aufmerksamkeit Außenstehender auf die Inhalte der Versammlung (Außenkommunikation) dient, ist dies in der Regel erlaubt, soweit die einzelfallbezogene Abwägung des vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit geschützten kommunikativen Anlegens mit kollidierenden Rechten Dritter (insbesondere Lärmschutzbelange von Verkehrsteilnehmern, Passanten und Anwohnern; negative Meinungsfreiheit Dritter) keine Einschränkung des Gebrauchs erforderlich macht. Eine Erlaubnis zum Betrieb von Lautsprechern nach der StVO ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
14. Die Aufschriften eventuell mitgeführter Fahnen, Plakate, Transparente, Tafeln und Flugblätter dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.
15. Der VL hat diesen Bescheid mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.
16. Der Inhalt des Bescheides ist den Teilnehmern vom VL bekannt zu machen.

...

17. Bei einer Absage oder Verzögerungen bei der Ankunft hat unverzüglich eine Mitteilung an die Polizeiinspektion Kaufbeuren, Telefon 08341/933-0, zu erfolgen. Den Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten. Mit dem Verbindungsbeamten der Polizei ist intensiv zusammenzuarbeiten. Bei akuten Notfällen bitten wir Sie, die 110 zu wählen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a) Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

**b) Elektronisch**

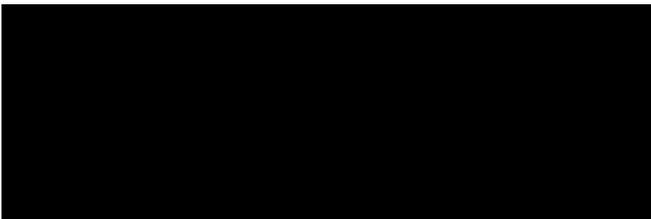
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in §55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Verwaltungsfachangestellte